****

**Infoschreiben Versicherungen**

Diese Versicherungen sind eine Ergänzung zu den privat abgeschlossenen Versicherungen der Freiwilligen. (Bsp. Privathaftpflicht, Motorfahrzeugversicherung, Krankenversicherung).

**Haftpflichtversicherung**

Die Freiwilligen der NBHS sind in der Betriebshaftpflichtversicherung eingeschlossen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Einsatz, welcher im Dienst der Organisation geleistet wird. Sie ist eine Ergänzung zu Ihrer Privathaftpflichtversicherung.

**Kranken und Unfallversicherung**

**Alle in der Schweiz wohnhaften Personen müssen bei einer Krankenkasse obligatorisch gegen Krankheit versichert sein. Personen im Angestelltenverhältnis sind über den Arbeitgeber gegen Betriebsunfallversichert.**

Ist ihr Beschäftigungsgrad mindestens 8h/Woche, sind sie über den Arbeitgeber auch gegen Nichtbetriebsunfall versichert. Personen, die nicht im Angestelltenverhältnis stehen, müssen sich bei ihrer Krankenkasse gegen Unfall versichern.

**Damit ist die Grunddeckung für Krankheit und Unfall gegeben.** Die NBHS hat für den Fall eines Unfalls während dem Freiwilligen-Einsatz, eine kollektiv Unfallversicherung für ihre Mitglieder abgeschlossen. Damit profitieren Sie von einem besseren Versicherungsschutz während ihrem Freiwilligen-Einsatz.

**Motorfahrzeugversicherung**

Haftpflicht

Wird der Dienst mit einem privaten Motorfahrzeug verrichtet, besteht ein Versicherungsschutz über die obligatorische Haftpflichtversicherung des Halters. Mit einer üblichen Kilometerentschädigung sind die Kosten für Versicherung sowie Selbstbehalt und Malus für den Fall eines Unfalls damit abgegolten, auch wenn Sie auf eine Kilometerentschädigung verzichten. Diese Kilometerentschädigung ist im Spesenreglement geregelt.

**Dienstfahrtenversicherung**

Fahrzeuge

Für Freiwillige im Fahrdienst soll der Abschluss einer separaten „Dienstfahrten“

Kaskoversicherung durch die Einsatzorganisation geprüft werden. Diese Versicherung hat die NBHS nicht abgeschlossen. Dienstfahrten werden deshalb über den Rotkreuzfahrdienst organisiert. Unternehmen Sie dennoch Fahrten mit jemandem den Sie über die NBHS unterstützen, übernehmen Sie die volle Verantwortung. Die dafür aufgewendete Zeit können Sie nicht als Freiwilligeneinsatz angeben.